



Liebe Eltern,

wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, findet an den Lippischen Schulen in der nächsten Woche (ab dem 26.04.2021) Distanzunterricht statt. Eine **Notbetreuung** wird wie bisher vorgehalten. Für die Notbetreuung ist aus Planungsgründen wie gewohnt eine kurze Anmeldung (bis Sonntag 10.00 Uhr) per E-Mail mit Angabe des Namens, der Klasse und der genauen Zeiten nötig.

**Kinder der Gruppe B haben ihre Arbeitsmaterialien für die kommende Woche bereits erhalten, die bereits kopierten Materialien für die Kinder der Gruppe A können ab Montagmorgen in der Eingangshalle abgeholt werden.** Sollte das Distanzlernen länger andauern, finden Sie die Unterrichtsmaterialien wie gewohnt auf den Padlets unserer Homepage.

Hier nun Auszüge aus der gestrigen Schulmail des MSB, Ergänzungen bzw. Zusammenfassungen unsererseits sind in roter Schriftfarbe eingefügt:

„Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundesgesetz) ist nach Verabschiedung im Deutschen Bundestag bereits im Bundesrat behandelt worden. Unmittelbar nach dessen Entscheidung hat der Bundespräsident das Gesetz ausgefertigt. Somit tritt es ab Freitag, 23. April 2021, in Kraft.“

[...]

### **„Neue Vorgaben zum Schulbetrieb in der Pandemie**

Die wesentlichen Vorgaben und deren landesrechtliche Umsetzung lassen sich wie folgt umreißen:

- Präsenzunterricht an Schulen ist nur zulässig, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
- Die Teilnahme von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften am Präsenzunterricht setzt wöchentlich zwei Tests voraus.

- Der Schulbetrieb findet aufgrund der angespannten Pandemielage grundsätzlich bis auf Weiteres nur im Wechselunterricht statt; Abschlussklassen sind davon ausgenommen.
- Bei einer regionalen Inzidenz von mehr als 165 ist Präsenzunterricht untersagt. [...] Das bedeutet regional, dass es auf die Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ankommt. [...]
- Die Länder können Betreuungsangebote (pädagogische „Notbetreuung“) einrichten

Diese Vorgaben finden sich in Nordrhein-Westfalen wie schon die bisherigen Vorgaben zum Infektionsschutz in der **Coronabetreuungsverordnung**. Sie übernimmt die neuen bundesrechtlichen Vorgaben und bleibt damit das für die Schulen allein maßgebliche Regelwerk.“ [...]

### Wann ist unsere Schule betroffen?

- Für den **konkreten Schulbetrieb** (Wechselunterricht/Distanzunterricht) vor Ort ist entscheidend, welcher Inzidenzwert in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt des Schulstandortes festgestellt wurde.
- Die Umstellung vom Wechselunterricht auf den Distanzunterricht findet statt, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte sogenannte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet.
- Die konkrete Feststellung trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt sodann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS). **Die „Notbremse“ tritt dann am übernächsten Tag in Kraft.** (Wir erhalten Nachricht vom Kreis bzw. Schulträger und werden Sie dann umgehend informieren. Achten Sie bitte täglich auf Schul-E-mails in Ihrem Postfach oder schauen Sie auf die Homepage)

Es ist vom Land beabsichtigt, **Pooltests („Lolli-Tests“)** an den Grund- und Förderschulen zeitnah einzuführen. **Dies ist jedoch zwingend an ein Wechselmodell gebunden, das einen täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht vorsieht (Montag-Mittwoch-Freitag und Dienstag-Donnerstag).** Die Umstellung auf dieses Modell des Wechselunterrichts muss bis zum Beginn der 18. Kalenderwoche vorgenommen werden. Sie erhalten von uns zeitnah einen Kalender mit den konkreten Daten, wann die Gruppen A und B Präsenzunterricht haben. Es sind für uns Schulen diesbezüglich in der kommenden Woche Informationsveranstaltungen vorgesehen. Wir werden Sie darüber informieren.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Pielsticker und das Team der Grundschule Hohenhausen